

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

34. Jahrgang, Nr. 72, 19.08.2013

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Finance, Accounting,
Controlling and Taxes
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. August 2013

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. August 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 37 vom 01.08.2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. Dezember 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 67 vom 17.12.2012), wird wie folgt geändert:

1. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet“ die Worte „von Amts wegen“ eingefügt.
 - ab) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus dem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.“.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Im neuen Absatz 3 lautet Satz 5 wie folgt: „Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.“
- e) Die bisherigen Sätze 6 bis 10 des Absatzes 3 werden Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- g) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht nach Absatz 2 und 3 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Stellt die Fachhochschule Dortmund fest, dass ein wesentlicher Unterschied der Studien- und Prüfungsleistungen besteht, begründet sie dies inhaltlich gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller.“.

- h) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 6 bis 9.
 - i) Als neuer Absatz 10 wird ergänzt: „Die Thesis und Studien- und Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang von mindestens 20 % der erforderlichen Leistungen des Studiengangs müssen an der Fachhochschule Dortmund erbracht werden, hier ist eine Anrechnung ausgeschlossen.“
2. **§ 10** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 lautet der Paragrafenverweis „§ 13 Abs. 1 Satz 2“.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
3. **§ 11 Abs. 2** wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 5 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, bleiben die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen gültig, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt.“.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. **§ 13** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Eine Modulprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen in Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird.“.
 - ab) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
 - ac) Der neue Satz 6 lautet: „Besteht eine Modulprüfung gemäß **Anlage 1 und 2** aus Teilprüfungen darf die zeitliche Dauer aller Teilprüfungen in der Regel die in Satz 4 genannte maximale Zeitdauer nicht überschreiten.“.
 - b) In Absatz 3 lautet Satz 2 wie folgt: „Besteht eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 aus Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist.“.
5. **§ 14** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 2 lautet: „2. noch keine drei Prüfungsversuche in diesem Modul oder Teilmodul in einem Bachelor-Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen hat;“.
 - ab) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden durch folgende Sätze 5 bis 8 ersetzt: „Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die Anwesenheit in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine Anwesenheit ist in den in der **Anlage 1** dieser BPO genannten Veranstaltungen erforderlich und wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt. Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflichten im Sinne von Satz 1 ist in den Modulbeschreibungen zu begründen. Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Anwesenheitspflichten fest; § 15 Abs. 4 (Nachteilsausgleich) gilt entsprechend.“.

- ac) Die bisherigen Sätze 8 bis 14 werden Sätze 9 bis 15.
- b) Absatz 3 Satz 2 lautet: „Wird dieser Antrag nicht gestellt, bleiben die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bis längstens zum Ende des Folgesemesters gültig.“.
- c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Worten „in einem Bachelor-Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes“ die Worte „oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang“ eingefügt.
- d) Absatz 6 Buchstabe c) lautet: „c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes
- in einem Bachelor-Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine entsprechende Prüfung oder
- in einem Bachelorstudiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes die Bachelorprüfung
endgültig nicht bestanden hat.“.
- e) Absatz 7 Satz 3 lautet: „Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 5 semesterbegleitend erbracht worden, bleiben die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bis längstens zum Ende des Folgesemesters gültig.“.
6. **§ 19a Abs. 3 Satz 2** lautet: „Des Weiteren muss durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls „Mentoring 1, Studienstandsgespräch, Mentoring 2“ des ersten, zweiten und vierten Semesters nachgewiesen werden.“.
7. **§ 19b Abs. 3 Satz 2** lautet: „Des Weiteren muss durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls „Mentoring 1/Studienstandsgespräch/Mentoring 2“ des ersten, zweiten und vierten Semesters nachgewiesen werden.“.
8. **Anlage 1** der BPO wird wie folgt geändert:
- a) Die Spalte „Form“ mit den Lehrveranstaltungsarten wird gestrichen.
- b) Im Modul 9 wird die die Veranstaltung „Infinitesimalrechnung“ mit „2,5“ ECTS ersetzt durch die Veranstaltung „Lineare Algebra“ mit „2,5“ ECTS.
- c) Im Modul 10 wird die die Veranstaltung „Lineare Algebra“ mit „3“ ECTS ersetzt durch die Veranstaltung „Infinitesimalrechnung“ mit „3“ ECTS.
- d) Das Modul 23 wird wie folgt geändert:
- da) Der Name des Moduls lautet: „Mentoring 1, Studienstandsgespräch, Mentoring 2“.
- db) Die im 6. Semester ausgewiesenen ECTS von „0,5“ werden gestrichen.
- e) In den Modulen 24 und 25 erhöht sich die Anzahl der ECTS von „29“ jeweils auf „29,5“.
9. In **Anlage 2** der BPO wird im Intensivierungsbereich „Unternehmensbesteuerung“ der Name des Wahlpflichtmoduls „Steuerbilanzpolitik und Steuerberatung“ geändert in „Steuerbilanzpolitik und anwendungsorientierte Unternehmensbesteuerung“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2013/14 ihr Studium im Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 03.07.2013 sowie des Rektorats vom 17.07.2013.

Dortmund, den 14. August 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wolff

Prof. Dr. Wetekamp